

2001

Ausgegeben zu Bonn am 21. Dezember 2001

Nr. 71

Tag	Inhalt	Seite
15. 12. 2001	Gesetz zur Umstellung von Vorschriften aus den Bereichen des Verkehrs-, Bau- und Wohnungswesens sowie der Familie, Senioren, Frauen und Jugend auf den Euro (Zehntes Euro-Einführungsgesetz – 10. EuroEG) FNA: neu: 2129-12/1; 2129-12, 2129-12-1, 213-1, 213-16, 2182-3, 2330-31, 402-24-8, 404-26, 2161-5, 2161-1, 860-8, 911-1, 911-1-7, 9231-1, 9231-7, 9231-8, 9240-1, 9240-2-5, 9241-34, 2129-20, 9241-1-14, 9241-23, 930-10, 940-9, 940-9-18, 9500-1, 9510-1, 9510-24, 9514-1, 9515-1, 96-1, 96-1-38 GESTA: J034	3762
19. 12. 2001	Gesetz zur Ablösung des Arznei- und Heilmittelbudgets (Arzneimittelbudget-Ablösungsgesetz – ABAG) FNA: neu: 860-5-21; 860-5 GESTA: M048	3773
19. 12. 2001	Anordnung zur Änderung der Anordnung des Bundespräsidenten über die Amtstracht bei dem Bundesverwaltungsgericht FNA: 340-3	3777
28. 11. 2001	Verordnung über die Grenze des Freihafens Cuxhaven FNA: neu: 613-7-7; 613-1-6	3778
13. 12. 2001	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Einführung der Schifffahrtsordnung Emsmündung (Änderungsverordnung Schifffahrtsordnung Emsmündung – ÄndVEmsSch) FNA: 9511-26	3781
14. 12. 2001	Fünfunddreißigste Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (35. ÄndVStVR) FNA: 9233-1, 9231-1-12, 9231-1-11	3783
19. 12. 2001	Verordnung zur Ergänzung fleisch- und lebensmittelhygienerechtlicher Vorschriften infolge gemeinschaftsrechtlicher Regelungen über transmissible spongiforme Enzephalopathien FNA: 7832-1-19, 2125-40-80	3786
8. 11. 2001	Anordnung zur Änderung der Anordnung des Vorstands der Bundesanstalt für Arbeit über die Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiet des Beamten-, Versorgungs- und Disziplinarrechts FNA: 860-3-16	3787
12. 12. 2001	Bekanntmachung über die Ausprägung von deutschen Euro-Gedenkmünzen im Nennwert von 10 Euro (Gedenkmünze „Übergang zur Währungsunion – Einführung des Euro“) FNA: neu: 692-1-1	3788

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 38	3789
Verkündungen im Bundesanzeiger	3790
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	3791

**Gesetz
zur Umstellung von Vorschriften
aus den Bereichen des Verkehrs-, Bau- und Wohnungswesens
sowie der Familie, Senioren, Frauen und Jugend auf den Euro
(Zehntes Euro-Einführungsgesetz – 10. EuroEG)**

Vom 15. Dezember 2001

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht	Artikel
Änderung des MARPOL-Gesetzes	1
Änderung der Verordnung über Zuwiderhandlungen gegen das Internationale Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe und gegen das Protokoll von 1978 zu diesem Übereinkommen	2
Änderung des Baugesetzbuchs	3
Änderung des Bauproduktengesetzes	4
Änderung des Auswandererschutzes	5
Änderung des Hochbaustatistikgesetzes	6
Änderung des Gesetzes zur Verbesserung des Mietrechts und zur Begrenzung des Mietanstiegs sowie zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen	7
Änderung des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen	8
Änderung des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit	8a
Änderung des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte	8b
Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe –	8c
Änderung des Bundesfernstraßengesetzes	9
Änderung der BAB-Konzessionsabgabenverordnung	10
Änderung des Straßenverkehrsgesetzes	11
Änderung des Fahrlehrergesetzes	12
Änderung des Fahrpersonalgesetzes	13
Änderung des Personenbeförderungsgesetzes	14
Änderung der Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen	15
Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes	16
Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	16a
Änderung der Kostenverordnung für den Güterkraftverkehr	17
Änderung des Gefahrgutbeförderungsgesetzes	18
Änderung des Allgemeinen Magnetschwebbahngesetzes	19
Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes	20
Änderung der Kostenverordnung zum Bundeswasserstraßengesetz	21
Änderung des Binnenschiffahrtsgesetzes	22
Änderung des Seeaufgabengesetzes	23
Änderung des Gesetzes über die Durchführung wissenschaftlicher Meeresforschung	24
Änderung des Flaggenrechtsgesetzes	25
Änderung des Seelotsgesetzes	26
Änderung des Luftverkehrsgesetzes	27
Änderung der Bodenabfertigungsdienst-Verordnung	28
Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang	29
Inkrafttreten	30

Artikel 1

Änderung des MARPOL-Gesetzes

Das MARPOL-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1998 (BGBl. 1998 II S. 2546), geändert durch Artikel 51 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe „hunderttausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünftausend Euro“ ersetzt.
2. In Artikel 2a Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „fünftausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünfundzwanzigtausend Euro“ ersetzt.

Artikel 2

**Änderung der Verordnung
über Zuwiderhandlungen gegen
das Internationale Übereinkommen von 1973
zur Verhütung der Meeresverschmutzung
durch Schiffe und gegen das Protokoll
von 1978 zu diesem Übereinkommen**

Die Verordnung über Zuwiderhandlungen gegen das Internationale Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe und gegen das Protokoll von 1978 zu diesem Übereinkommen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1989 (BGBl. I S. 247), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. Januar 1999 (BGBl. 1999 II S. 18), wird wie folgt geändert:

In § 3c werden die Wörter „hunderttausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünftausend Euro“, die Wörter „fünftausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünfundzwanzigtausend Euro“ und die Wörter „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünftausend Euro“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Baugesetzbuchs

Das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 34 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138), wird wie folgt geändert:

1. In § 208 Satz 2 wird die Angabe „tausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünfhundert Euro“ ersetzt.
2. In § 213 Abs. 2 wird die Angabe „tausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünfhundert Euro“, die Angabe „zwanzigtausend Deutsche Mark“ durch die

Angabe „zehntausend Euro“ und die Angabe „fünzigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünfundzwanzigtausend Euro“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Bauproduktengesetzes

In § 14 Abs. 2 des Bauproduktengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1998 (BGBl. I S. 812), das durch Artikel 63 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, wird die Angabe „einhunderttausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünzigtausend Euro“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Auswandererschutzgesetzes

In § 6 Abs. 2 des Auswandererschutzgesetzes vom 26. März 1975 (BGBl. I S. 774), das zuletzt durch Artikel 66 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, wird die Angabe „vierzigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „zwanzigtausend Euro“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Hochbaustatistikgesetzes

§ 2 Abs. 1 Satz 2 des Hochbaustatistikgesetzes vom 5. Mai 1998 (BGBl. I S. 869) wird wie folgt geändert:

Die Angabe „35 000 Deutsche Mark“ wird durch die Angabe „18 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Gesetzes zur Verbesserung des Mietrechts und zur Begrenzung des Mietanstiegs sowie zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen

In Artikel 6 § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Verbesserung des Mietrechts und zur Begrenzung des Mietanstiegs sowie zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen vom 4. November 1971 (BGBl. I S. 1745), das zuletzt durch Artikel 15a des Gesetzes vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376) geändert worden ist, wird die Angabe „100 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünzigtausend Euro“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen

In § 6 Satz 1 Halbsatz 2 des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen vom 21. August 1995 (BGBl. I S. 1050, 1054), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Mai 1997 (BGBl. I S. 1130) geändert worden ist, werden die Wörter „auf volle Deutsche Mark“ durch die Wörter „auf volle Euro“ ersetzt.

Artikel 8a

Änderung des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit

In § 12 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit vom 25. Februar 1985 (BGBl. I S. 425), das zuletzt durch Artikel 16 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186) geändert worden ist, wird die Angabe „dreißigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünfzehntausend Euro“ ersetzt.

Artikel 8b

Änderung des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte

In § 21a Abs. 2 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 1985 (BGBl. I S. 1502), das zuletzt durch Artikel 15 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390) geändert worden ist, wird die Angabe „dreißigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünfzehntausend Euro“ ersetzt.

Artikel 8c

Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe –

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 6 des Gesetzes vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2950), wird wie folgt geändert:

1. In § 89c Abs. 2 wird die Angabe „100 Deutsche Mark“ durch die Angabe „50 Euro“ ersetzt.
2. In § 89f Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „2 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 000 Euro“ ersetzt.
3. In § 104 Abs. 2 werden die Angabe „tausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünfhundert Euro“ und die Angabe „dreißigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünfzehntausend Euro“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Bundesfernstraßengesetzes

Das Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854), zuletzt geändert durch Artikel 239 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „0,03 Deutsche Mark pro Liter“ durch die Angabe „1,53 Euro pro einhundert Liter“ ersetzt.
2. In § 23 Abs. 2 werden die Angabe „tausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünfhundert Euro“ ersetzt und die Angabe „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünftausend Euro“ ersetzt.

Artikel 10
Änderung der
BAB-Konzessionsabgabenverordnung

Die BAB-Konzessionsabgabenverordnung vom 24. Juni 1997 (BGBl. I S. 1513) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Konzessionsabgabe für den Verkauf von Kraftstoffen beträgt 0,23008 Euro je einhundert Liter abgegebenen Ottokraftstoffs und 0,17895 Euro je einhundert Liter abgegebenen Dieselmotorkraftstoffs sowie 0,17895 Euro je einhundert Liter für sonstigen flüssigen oder je einhundert Kilogramm für gasförmigen Kraftstoff, der zum Antrieb von Kraftfahrzeugen geeignet ist.“

2. Die Anlage zu § 2 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„Anlage
(zu § 2 Abs. 3)

Konzessionsabgabe

Meldung für das ... Kalendervierteljahr 20../für das Jahr 20..*)

Nebenbetrieb

Bundesautobahn A

I. Kraftstoff

a) Ottokraftstoff

Menge	Konzessionsabgabe	
_____ l × 0,23008 Euro je einhundert Liter =	_____ Euro	

b) Dieselmotorkraftstoff

Menge	Konzessionsabgabe	
_____ l × 0,17895 Euro je einhundert Liter =	_____ Euro	

c) sonstige flüssige oder gasförmige Kraftstoffe

Menge	Konzessionsabgabe	
_____ l/kg*) × 0,17895 Euro je einhundert Liter/kg*) =	_____ Euro	

II. Übrige Geschäfte

Umsatz	Konzessionsabgabe	
_____ Euro × 1,1 vom Hundert =	_____ Euro	

III. Ermäßigung nach § 1 Abs. 4 BAB-KA b g V*)

Konzessionsabgabe (Summe aus I. und II.)	Ermäßigung	
_____ Euro × 25 vom Hundert =	_____ Euro	

IV. Konzessionsabgabe insgesamt	_____ Euro	
---------------------------------	------------	--

Es wird erklärt, dass hiermit der Verkauf aller Kraftstoffe und der gesamte Umsatz des o.g. Berichtszeitraums gemeldet werden.

(Ort, Datum)

*) Nichtzutreffendes streichen.“

Artikel 11**Änderung des Straßenverkehrsgesetzes**

Das Straßenverkehrsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3574), wird wie folgt geändert:

1. In § 6a Abs. 6 Satz 3 und 4 wird jeweils die Angabe „0,10 DM“ durch die Angabe „0,05 Euro“ ersetzt.
2. In § 24a Abs. 4 wird die Angabe „dreitausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „eintausendfünfhundert Euro“ ersetzt.
3. In § 24b Abs. 2 wird die Angabe „fünftausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „zweitausendfünfhundert Euro“ ersetzt.
4. In § 39 Abs. 3 Nr. 1 wird die Angabe „mindestens eintausend Deutscher Mark“ durch die Angabe „mindestens fünfhundert Euro“ ersetzt.

Artikel 12**Änderung des Fahrlehrergesetzes**

Das Fahrlehrergesetz vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1336), zuletzt geändert durch Artikel 245 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), wird wie folgt geändert:

1. In § 36 Abs. 2 werden die Angabe „5 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „zweitausendfünfhundert Euro“ und die Angabe „1 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünfhundert Euro“ ersetzt.
2. In § 39 Abs. 2 Nr. 6 wird die Angabe „300 Deutsche Mark“ durch die Angabe „hundertfünfzig Euro“ ersetzt.

Artikel 13**Änderung des Fahrpersonalgesetzes**

Das Fahrpersonalgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 640), zuletzt geändert durch Artikel 246 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), wird wie folgt geändert:

In § 8 Abs. 2 wird die Angabe „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünftausend Euro“ ersetzt.

Artikel 14**Änderung des Personenbeförderungsgesetzes**

Das Personenbeförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 248 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), wird wie folgt geändert:

1. In § 23 wird der Betrag „2 000 Deutsche Mark“ durch den Betrag „1 000 Euro“ ersetzt.
2. In § 57 Abs. 1 Nr. 10 werden im ersten Halbsatz der Betrag „5 000 Deutsche Mark“ durch den Betrag „2 500 Euro“ und im zweiten Halbsatz der Betrag „3 000 Deutsche Mark“ durch den Betrag „1 500 Euro“ ersetzt.

3. In § 61 Abs. 2 wird der Betrag „zehntausend Deutsche Mark“ durch den Betrag „fünftausend Euro“ ersetzt.

Artikel 15**Änderung der Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen**

Die Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 27. Februar 1970 (BGBl. I S. 230), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 26. Mai 1998 (BGBl. I S. 1159), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 8 wird der Betrag „30,- DM“ durch den Betrag „15 Euro“ ersetzt.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 5 Euro zu wechseln und Eincentstücke im Betrag von mehr als 10 Cent sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.“
 - b) In Absatz 2 wird der Betrag „10,- DM“ durch den Betrag „5 Euro“ ersetzt.
3. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird der Betrag „60,- DM“ durch den Betrag „30 Euro“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird der Betrag „10,- DM“ durch den Betrag „5 Euro“ ersetzt.
4. In § 10 Abs. 5 Satz 1 wird der Betrag „3,- DM“ durch den Betrag „1,50 Euro“ ersetzt.
5. In § 14 Satz 2 wird der Betrag „2 000,- DM“ durch den Betrag „1 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 16**Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes**

In § 12 Abs. 6 Nr. 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1485), das zuletzt durch Artikel 251 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, wird die Angabe „100 Deutsche Mark“ geändert in die Angabe „fünfzig Euro“.

Artikel 16a**Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

In § 23 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350) wird die Angabe „hunderttausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünfzigtausend Euro“ ersetzt.

Artikel 17**Änderung der Kostenverordnung für den Güterkraftverkehr**

Die Anlage zu § 1 Abs. 1 der Kostenverordnung für den Güterkraftverkehr vom 22. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3982), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. Juni 2000 (BGBl. I S. 918) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

„Anlage
(zu § 1 Abs. 1)

Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Gebührenpflichtige Amtshandlung	Gebühr in Euro
1	Erlaubnispflichtiger Güterkraftverkehr	
1.1	Erteilung der Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr	60–255
1.2	Ausstellung einer Ausfertigung	15– 60
1.3	Berichtigung/Ersatzausstellung der Erlaubnis oder einer Ausfertigung	15– 35
1.4	Überprüfung der Berufszugangsvoraussetzungen nach § 13 der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr	50–180
1.5	Erteilung einer Bescheinigung über den nächstgelegenen geeigneten Bahnhof	20– 30
2	Lizenzpflichtiger Güterkraftverkehr	
2.1	Erteilung/Erneuerung der Gemeinschaftslizenz	50–180
2.2	Ausstellung einer beglaubigten Abschrift	15– 70
2.3	Berichtigung/Ersatzausstellung der Gemeinschaftslizenz oder einer beglaubigten Abschrift	15– 40
3	Grenzüberschreitender Güterkraftverkehr im Rahmen des CEMT-Kontingents	
3.1	Erteilung einer CEMT-Genehmigung einschließlich Fahrtenberichtsheft	55–130
3.2	Berichtigung/Ersatzausstellung einer CEMT-Genehmigung einschließlich Fahrtenberichtsheft	10– 20
4	Grenzüberschreitender Güterkraftverkehr mit CEMT-Umzugsgenehmigungen	
4.1	Erteilung einer CEMT-Umzugsgenehmigung	55–120
4.2	Berichtigung/Ersatzausstellung einer CEMT-Umzugsgenehmigung	10– 20
5	Grenzüberschreitender Güterkraftverkehr mit Fahrt- oder Zeitgenehmigungen auf der Grundlage bilateraler Abkommen	
5.1	Ausstellung einer Einzelfahrtgenehmigung	10– 15
5.2	Ausstellung einer Mehrfahrtenehmigung	15–100
5.3	Ausstellung einer befristeten Genehmigung (Zeitgenehmigung je Lastzug und Land):	
5.3.1	gültig bis zu einem Monat	15– 25
5.3.2	gültig bis zu drei Monaten	15– 45
5.3.3	gültig bis zu sechs Monaten	20– 55
5.3.4	gültig bis zu zwölf Monaten	40–105
5.4	Berichtigung/Ersatzausstellung einer befristeten Genehmigung	10– 20
6	Erhebung von Autobahnbenutzungsgebühren	
6.1	Nacherhebung einer Autobahnbenutzungsgebühr	5
6.2	Rückerstattung einer Autobahnbenutzungsgebühr	15– 25
6.3	Ausstellung einer Ersatzbescheinigung	15– 20

Lfd. Nr.	Gebührenpflichtige Amtshandlung	Gebühr in Euro
7	Umtausch von Berechtigungen	
	Umtausch einer Genehmigung für den Güterfernverkehr, einer Erlaubnis für den Umzugs- oder den allgemeinen Güternahverkehr, einer Berechtigungs- oder einer Berufszugangsbescheinigung oder einer Ausfertigung einer Erlaubnis, einer Berechtigungs- oder einer Berufszugangsbescheinigung	15 – 50
8	Für unter den Nummern 1 bis 7 nicht aufgeführte Amtshandlungen können Gebühren erhoben werden in Höhe von	15 – 140
9	Ablehnung eines Antrags auf Vornahme einer Amtshandlung nach den Nummern 1 bis 8 aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit der Behörde sowie Rücknahme eines Antrags auf Vornahme einer Amtshandlung nach den Nummern 1 bis 8 nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung	bis zu 75 % der Gebühr für die Vornahme der Amtshandlung
10	Widerruf oder Rücknahme einer Amtshandlung nach den Nummern 1 bis 8, soweit der Betroffene dazu Anlass gegeben hat	bis zu 75 % der Gebühr für die Vornahme der Amtshandlung
11	Teilweise oder vollständige Zurückweisung eines Widerspruchs , soweit der Widerspruch nicht nur deshalb keinen Erfolg hat, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach § 45 des Verwaltungsverfahrensgesetzes unbeachtlich ist	bis zur Höhe der für die Vornahme der Amtshandlung vorgesehenen Gebühr
12	Rücknahme eines Widerspruchs nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung	bis zu 75 % der Gebühr nach Nummer 11
13	Erfolgreicher Widerspruch , der sich ausschließlich gegen eine Kostenentscheidung richtet	bis zu 10 % des streitigen Betrages“.

Artikel 18**Änderung des
Gefahrgutbeförderungsgesetzes**

Das Gefahrgutbeförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1998 (BGBl. I S. 3114), geändert durch Artikel 250 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 3, 4 und 5 mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro geahndet werden.“

2. In § 12 Abs. 2 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Die Gebühr beträgt mindestens fünf Euro; sie darf im Einzelfall 25 000 Euro nicht übersteigen.“

Artikel 19**Änderung des
Allgemeinen Magnetschwebebahngesetzes**

In § 12 Abs. 2 des Allgemeinen Magnetschwebebahngesetzes vom 19. Juli 1996 (BGBl. I S. 1019), das zuletzt durch Artikel 260 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, werden die Angabe „eintausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünfhundert Euro“ und die Angabe „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünftausend Euro“ ersetzt.

Artikel 20**Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes**

In § 50 Abs. 2 des Bundeswasserstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1998 (BGBl. I S. 3294), das zuletzt durch Artikel 267 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, wird die Angabe „zehntausend DM“ durch die Angabe „fünftausend Euro“ ersetzt.

Artikel 21**Änderung der Kostenverordnung zum Bundeswasserstraßengesetz**

Die Kostenverordnung zum Bundeswasserstraßengesetz vom 8. November 1994 (BGBl. I S. 3450) wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 1 Abs. 4 der Kostenverordnung zum Bundeswasserstraßengesetz (Gebührenverzeichnis) erhält folgende Fassung:

„Anlage
(zu § 1 Abs. 4)

Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Gebührenpflichtige Tatbestände	Rechtsgrundlage	Gebühr	
1	Planfeststellung für den Ausbau oder Neubau	§ 14 Abs. 1 Satz 1 WaStrG in Verbindung mit § 74 VwVfG	Bei Baukosten bis zu 500 000 Euro	0,7 v.H. des Baukostenwertes, mindestens 511 Euro
			bei Baukosten von 500 000 Euro bis 1 Mio. Euro	3 579 Euro zuzüglich 0,6 v.H. der 500 000 Euro übersteigenden Baukosten
			bei Baukosten über 1 Mio. Euro bis 2,5 Mio. Euro	6 647 Euro zuzüglich 0,5 v.H. der 1 Mio. Euro übersteigenden Baukosten
			bei Baukosten über 2,5 Mio. Euro bis 5 Mio. Euro	14 316 Euro zuzüglich 0,4 v.H. der 2,5 Mio. Euro übersteigenden Baukosten
			bei Baukosten über 5 Mio. Euro bis 25 Mio. Euro	24 542 Euro zuzüglich 0,3 v.H. der 5 Mio. Euro übersteigenden Baukosten
			bei Baukosten über 25 Mio. Euro bis 50 Mio. Euro	85 897 Euro zuzüglich 0,2 v.H. der 25 Mio. Euro übersteigenden Baukosten
			bei Baukosten über 50 Mio. Euro	137 026 Euro zuzüglich 0,1 v.H. der 50 Mio. Euro übersteigenden Baukosten
2	Versagen der Planfeststellung für den Ausbau oder Neubau oder Rücknahme des Antrags nach Beginn der sachlichen Bearbeitung	§ 18 WaStrG	bis zu 75 v.H. der Gebühr nach Nr. 1	
3	Genehmigung des Ausbaues oder Neubaues ohne Planfeststellung	§ 14 Abs. 1 Satz 2 WaStrG	Bei Baukosten bis zu 500 000 Euro	0,6 v.H. des Baukostenwertes, mindestens 266 Euro
			bei Baukosten von 500 000 Euro bis 1 Mio. Euro	3 068 Euro zuzüglich 0,5 v.H. der 500 000 Euro übersteigenden Baukosten
			bei Baukosten über 1 Mio. Euro bis 2,5 Mio. Euro	5 624 Euro zuzüglich 0,4 v.H. der 1 Mio. Euro übersteigenden Baukosten
			bei Baukosten über 2,5 Mio. Euro bis 5 Mio. Euro	11 760 Euro zuzüglich 0,3 v.H. der 2,5 Mio. Euro übersteigenden Kosten
			bei Baukosten über 5 Mio. Euro bis 25 Mio. Euro	19 429 Euro zuzüglich 0,2 v.H. der 5 Mio. Euro übersteigenden Baukosten
			bei Baukosten über 25 Mio. Euro	60 332 Euro zuzüglich 0,1 v.H. der 25 Mio. Euro übersteigenden Baukosten

Lfd. Nr.	Gebührenpflichtige Tatbestände	Rechtsgrundlage	Gebühr	
4	Vorläufige Anordnung für Teilmaßnahmen zum Ausbau oder Neubau	§ 14 Abs. 2 Satz 1 WaStrG	0,1 v.H. des Baukostenwertes, mindestens 256 Euro	
5	Vorbehaltene Entscheidung nach Abschluss der Planfeststellung	§ 74 Abs. 3 VwVfG	102 bis 511 Euro	
6	Entscheidungen bei nicht voraussehbaren Wirkungen des Vorhabens nach Unanfechtbarkeit des Planes	§ 75 Abs. 2 Satz 2 und 4 VwVfG	102 bis 511 Euro	
7	Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses	§ 77 VwVfG	bis zu 75 v.H. der Gebühr nach Nr. 1	
8	Schriftliche strompolizeiliche Verfügung	§ 28 Abs. 2 Satz 1 WaStrG	51 bis 511 Euro	
9	Strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung für Benutzungen	§ 31 Abs. 1 Nr. 1 WaStrG	102 bis 1 534 Euro	
10	Strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung für die Errichtung, die Veränderung und den Betrieb von Anlagen	§ 31 Abs. 1 Nr. 2 WaStrG	Bei Baukosten bis zu 500 000 Euro	0,5 v.H. des Baukostenwertes, mindestens 102 Euro
			bei Baukosten über 500 000 Euro bis 1 Mio. Euro	2 556 Euro zuzüglich 0,4 v.H. der 500 000 Euro übersteigenden Baukosten
			bei Baukosten über 1 Mio. Euro bis 2,5 Mio. Euro	4 602 Euro zuzüglich 0,3 v.H. der 1 Mio. Euro übersteigenden Baukosten
			bei Baukosten über 2,5 Mio. Euro bis 5 Mio. Euro	9 203 Euro zuzüglich 0,2 v.H. der 2,5 Mio. Euro übersteigenden Baukosten
			bei Baukosten über 5 Mio. Euro	14 316 Euro zuzüglich 0,1 v.H. der 5 Mio. Euro übersteigenden Baukosten
11	Versagung der strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigung oder Rücknahme des Antrags nach Beginn der sachlichen Bearbeitung	§ 31 Abs. 5 Satz 1 WaStrG	bis zu 75 v.H. der Gebühr nach Nr. 10	
12	Rücknahme oder Widerruf der strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigung	§ 32 Abs. 2 WaStrG § 32 Abs. 3 WaStrG	bis zu 75 v.H. der Gebühr nach Nr. 10	
13	Genehmigung zum Setzen oder Betreiben eines Schiffsfahrtszeichens	§ 34 Abs. 2 Satz 2 WaStrG	102 bis 1 023 Euro	
14	Niederschrift über die Einigung in Entschädigungsverfahren, Festsetzungsbescheid über die Entschädigung	§ 37 Abs. 1 Satz 3 WaStrG § 37 Abs. 2 Satz 1 WaStrG	102 bis 1 023 Euro	
15	Nachträgliche Entscheidung zu Verwaltungsakten nach Nr. 9, 10 und 13 (z. B. Verlängerung, Übertragung, nachträgliche Auflagen)	§ 31 WaStrG § 34 WaStrG	51 bis 383 Euro	

Lfd. Nr.	Gebührenpflichtige Tatbestände	Rechtsgrundlage	Gebühr
16	Ausnahmegenehmigung zum Befahren der als Promenadenweg ausgebauten Berme	§ 3 der Verordnung über die Sicherung von Strandschutzwerken auf der Nordseeinsel Borkum der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest	51 Euro
17	Schriftliche Einzelgenehmigung	§ 4 Abs. 1 Nr. 1 der Betriebsanlagenverordnungen der Wasser- und Schifffahrtsdirektionen	26 Euro, bei einfach gelagerten Fällen oder bei geringer Benutzung kann die Gebühr auf 5 Euro festgesetzt werden
18	Allgemeine Genehmigung	§ 4 Abs. 1 Nr. 2 der Betriebsanlagenverordnungen der Wasser- und Schifffahrtsdirektionen	26 bis 77 Euro
19	Erteilung einer Erlaubnis zur Gewerbeausübung in den Schleusenbereichen	§ 9 Abs. 1 der Schleusenbetriebsverordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord	77 bis 767 Euro
20	Versagung einer Erlaubnis zur Gewerbeausübung in den Schleusenbereichen	§ 9 Abs. 1 der Schleusenbetriebsverordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord	bis zu 75 v.H. der Gebühr nach Nr. 19
21	Schriftliche Befreiung von der Vorschrift über die Grenzen und Benutzung der Yachthäfen Brunsbüttel und Kiel-Holtenau	§ 12 der Schleusenbetriebsverordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord	26 Euro, bei einfach gelagerten Fällen oder bei geringer Benutzung kann die Gebühr auf 5 Euro festgesetzt werden
22	Erteilung einer schriftlich erteilten Ausnahmegenehmigung zum Benutzen von Anlagen des Schutz-, Sicherheits- und Bauhafens Borkum	§ 9 der Hafenanordnung Borkum	26 Euro für Sportfahrzeuge, bei einfach gelagerten Fällen oder bei geringer Benutzung kann die Gebühr auf 5 Euro festgesetzt werden, für sonstige Fahrzeuge 26 bis 256 Euro
23	Versagung einer schriftlich erteilten Ausnahmegenehmigung zum Benutzen von Anlagen des Schutz-, Sicherheits- und Bauhafens Borkum	§ 9 der Hafenanordnung Borkum	bis zu 75 v.H. der Gebühr nach Nr. 22
24	Ablehnung oder Rücknahme nach Beginn der sachlichen Bearbeitung eines Antrags auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung, soweit nicht speziell geregelt	§ 1 Abs. 2 WaStrG-KostV	bis zu 75 v.H. der Gebühr, die für die beantragte Amtshandlung vorgesehen ist oder zu erheben wäre
25	Vollständige oder teilweise Zurückweisung von Widersprüchen – auch Dritter – gegen gebührenpflichtige Amtshandlungen oder die Rücknahme eines solchen Widerspruchs nach Beginn der sachlichen Bearbeitung	§ 1 Abs. 3 WaStrG-KostV	26 Euro bis zu dem Betrag, der für die Vornahme der angefochtenen Amtshandlung vorgesehen ist oder zu erheben wäre

Artikel 22
Änderung des
Binnenschiffahrtsgesetzes

In § 7 Abs. 4 Satz 1 des Binnenschiffahrtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2001 (BGBl. I S. 2026), werden die Angabe „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünftausend Euro“ und die Angabe „fünfzigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünfundzwanzigtausend Euro“ ersetzt.

Artikel 23
Änderung des Seeaufgabengesetzes

In § 15 Abs. 2 des Seeaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1998 (BGBl. I S. 2986), das durch Artikel 273 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, werden die Angabe „fünfzigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünfundzwanzigtausend Euro“ und die Angabe „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünftausend Euro“ ersetzt.

Artikel 24
Änderung des
Gesetzes über die Durchführung
wissenschaftlicher Meeresforschung

In § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Durchführung wissenschaftlicher Meeresforschung vom 6. Juni 1995 (BGBl. I S. 778, 785), das durch Artikel 277 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, wird die Angabe „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünftausend Euro“ ersetzt.

Artikel 25
Änderung des Flaggenrechtsgesetzes

In § 16 Abs. 3 des Flaggenrechtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3140), das zuletzt durch Artikel 281 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, wird die Angabe „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünftausend Euro“ ersetzt.

Artikel 26
Änderung des Seelotsgesetzes

In § 47 Abs. 3 des Seelotsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 1984 (BGBl. I

S. 1213), das zuletzt durch Artikel 282 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, wird die Angabe „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünftausend Euro“ ersetzt.

Artikel 27
Änderung des Luftverkehrsgesetzes

Das Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1999 (BGBl. I S. 550), zuletzt geändert durch Artikel 285 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), wird wie folgt geändert:

1. In § 32 Abs. 5 Satz 3 wird die Angabe „200 Deutsche Mark“ durch die Angabe „100 Euro“ ersetzt.
2. In § 58 Abs. 2 werden die Angabe „20 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „zehntausend Euro“, die Angabe „50 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünfundzwanzigtausend Euro“ und die Angabe „100 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünfzigtausend Euro“ ersetzt.

Artikel 28
Änderung der
Bodenabfertigungsdienst-Verordnung

Die Bodenabfertigungsdienst-Verordnung vom 10. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2885), geändert durch Artikel 461 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), wird wie folgt geändert:

In Anlage 3 Nr. 2 Abschnitt B Abs. 6 Buchstabe b wird die Angabe „750 Millionen Deutsche Mark“ durch die Angabe „375 Millionen Euro“ ersetzt.

Artikel 29
Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 2, 10, 15, 17, 21 und 28 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 30
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 15. Dezember 2001

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Kurt Bodewig

Die Bundesministerin
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Christine Bergmann

Gesetz zur Ablösung des Arznei- und Heilmittelbudgets (Arzneimittelbudget-Ablösungsgesetz – ABAG)

Vom 19. Dezember 2001

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
– Gesetzliche Krankenversicherung –
(860-5)

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3728), wird wie folgt geändert:

1. § 64 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erster Halbsatz wird wie folgt gefasst:

„Werden in einem Modellvorhaben nach § 63 Abs. 1 Leistungen außerhalb der für diese Leistungen geltenden Gesamtvergütungen oder Ausgabenvolumen nach den §§ 84 und 85 oder außerhalb der Krankenhausbudgets vergütet, sind die Gesamtvergütungen, Ausgabenvolumen oder Budgets, in denen die Ausgaben für diese Leistungen enthalten sind, entsprechend der Zahl und der Risikostruktur der am Modellvorhaben teilnehmenden Versicherten im Verhältnis zur Gesamtzahl der Versicherten zu verringern;“.

b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Gesamtvergütungen“ ein Komma und das Wort „Ausgabenvolumen“ eingefügt.

2. Dem § 73 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Zur Sicherung der wirtschaftlichen Verordnungsweise haben die Kassenärztlichen Vereinigungen und die Kassenärztlichen Bundesvereinigungen sowie die Krankenkassen und ihre Verbände die Vertragsärzte auch vergleichend über preisgünstige verordnungsfähige Leistungen, einschließlich der jeweiligen Preise und Entgelte zu informieren sowie nach dem allgemeinen anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse Hinweise zu Indikation und therapeutischen Nutzen zu geben. Die Informationen und Hinweise für die Verordnung von Arznei-, Verband- und Heilmitteln erfolgen insbesondere auf der Grundlage der Preisvergleichsliste nach § 92 Abs. 2, der Rahmenvorgaben nach § 84 Abs. 7 Satz 1 und der getroffenen Arzneimittelvereinbarungen nach § 84 Abs. 1.“

3. § 84 wird wie folgt gefasst:

„§ 84

Arznei- und
Heilmittelvereinbarung; Richtgrößen

(1) Die Landesverbände der Krankenkassen und die Verbände der Ersatzkassen gemeinsam und einheitlich und die Kassenärztliche Vereinigung treffen zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln bis zum 30. November für das jeweils folgende Kalenderjahr eine Arzneimittelvereinbarung. Die Vereinbarung umfasst

1. ein Ausgabenvolumen für die insgesamt von den Vertragsärzten nach § 31 veranlassten Leistungen,
2. Versorgungs- und Wirtschaftlichkeitsziele und konkrete, auf die Umsetzung dieser Ziele ausgerichtete Maßnahmen (Zielvereinbarungen), insbesondere zur Information und Beratung und
3. Kriterien für Sofortmaßnahmen zur Einhaltung des vereinbarten Ausgabenvolumens innerhalb des laufenden Kalenderjahres.

(2) Bei der Anpassung des Ausgabenvolumens nach Absatz 1 Nr. 1 sind insbesondere zu berücksichtigen

1. Veränderungen der Zahl und Altersstruktur der Versicherten,
2. Veränderungen der Preise der Arznei- und Verbandmittel,
3. Veränderungen der gesetzlichen Leistungspflicht der Krankenkassen,
4. Änderungen der Richtlinien des Bundesausschusses nach § 92 Abs. 1 Nr. 6,
5. der wirtschaftliche und qualitätsgesicherte Einsatz innovativer Arzneimittel,
6. Veränderungen der sonstigen indikationsbezogenen Notwendigkeit und Qualität bei der Arzneimittelverordnung auf Grund von getroffenen Zielvereinbarungen nach Absatz 1 Nr. 2,
7. Veränderungen des Verordnungsumfanges von Arznei- und Verbandmitteln auf Grund von Verlagerungen zwischen den Leistungsbereichen und
8. Ausschöpfung von Wirtschaftlichkeitsreserven entsprechend den Zielvereinbarungen nach Absatz 1 Nr. 2.

(3) Überschreitet das tatsächliche, nach Absatz 5 Satz 1 bis 3 festgestellte Ausgabenvolumen für Arznei- und Verbandmittel das nach Absatz 1 Nr. 1 vereinbarte Ausgabenvolumen, ist diese Überschreitung Gegenstand der Gesamtverträge. Die Vertragsparteien haben dabei die Ursachen der Überschreitung, insbesondere auch die Erfüllung der Zielvereinbarungen nach Absatz 1 Nr. 2 zu berücksichtigen. Bei Unterschreitung des nach Absatz 1 Nr. 1 vereinbarten Ausgabenvolumens kann diese Unterschreitung Gegenstand der Gesamtverträge werden.

(4) Werden die Zielvereinbarungen nach Absatz 1 Nr. 2 erfüllt, können die beteiligten Krankenkassen auf Grund einer Regelung der Parteien der Gesamtverträge auch unabhängig von der Einhaltung des vereinbarten Ausgabenvolumens nach Absatz 1 Nr. 1 einen Bonus an die Kassenärztliche Vereinigung entrichten.

(5) Zur Feststellung des tatsächlichen Ausgabenvolumens nach Absatz 3 erfassen die Krankenkassen die während der Geltungsdauer der Arzneimittelvereinbarung veranlassten Ausgaben arztbezogen, nicht versichertenbezogen. Sie übermitteln diese Angaben nach Durchführung der Abrechnungsprüfung ihren jeweiligen Spitzenverbänden, die diese Daten kassenartenübergreifend zusammenführen und jeweils der Kassenärztlichen Vereinigung übermitteln, der die Ärzte, welche die Ausgaben veranlasst haben, angehören; zugleich übermitteln die Spitzenverbände diese Daten den Landesverbänden der Krankenkassen und den Verbänden der Ersatzkassen, die Vertragspartner der jeweiligen Kassenärztlichen Vereinigung nach Absatz 1 sind. Ausgaben nach Satz 1 sind auch Ausgaben für Arznei- und Verbandmittel, die durch Kostenerstattung vergütet worden sind. Zudem erstellen die Spitzenverbände der Krankenkassen gemeinsam und einheitlich für jede Kassenärztliche Vereinigung monatliche Berichte über die Entwicklung der Ausgaben von Arznei- und Verbandmitteln und übermitteln diese Berichte als Schnellinformationen den Vertragspartnern nach Absatz 1 insbesondere für Abschluss und Durchführung der Arzneimittelvereinbarung sowie für die Informationen nach § 73 Abs. 8. Für diese Berichte gelten Satz 1 und 2 entsprechend; Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass die Angaben vor Durchführung der Abrechnungsprüfung zu übermitteln sind. Die Kassenärztliche Bundesvereinigung erhält für die Vereinbarung der Rahmenvorgaben nach Absatz 7 und für die Informationen nach § 73 Abs. 8 eine Auswertung dieser Berichte. Die Spitzenverbände der Krankenkassen können eine Arbeitsgemeinschaft nach § 219 mit der Durchführung der vorgenannten Aufgaben beauftragen. § 304 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 gilt entsprechend.

(6) Die Vertragspartner nach Absatz 1 vereinbaren zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung für das auf das Kalenderjahr bezogene Volumen der je Arzt verordneten Arznei- und Verbandmittel (Richtgrößenvolumen) arztgruppenspezifische fallbezogene Richtgrößen als Durchschnittswerte unter Berücksichtigung der nach Absatz 1 getroffenen Arzneimittelvereinbarung, erstmals bis zum 31. März 2002. Zusätzlich sollen die Vertragspartner nach Absatz 1 die Richtgrößen nach altersgemäß gegliederten Patientengruppen und darüber hinaus auch nach Krankheitsarten bestimmen. Die Richtgrößen leiten

den Vertragsarzt bei seinen Entscheidungen über die Verordnung von Arznei- und Verbandmitteln nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot. Die Überschreitung des Richtgrößenvolumens löst eine Wirtschaftlichkeitsprüfung nach § 106 Abs. 5a unter den dort genannten Voraussetzungen aus.

(7) Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und die Spitzenverbände der Krankenkassen gemeinsam und einheitlich vereinbaren für das jeweils folgende Kalenderjahr Rahmenvorgaben für die Inhalte der Arzneimittelvereinbarungen nach Absatz 1 sowie für die Inhalte der Informationen und Hinweise nach § 73 Abs. 8. Die Rahmenvorgaben haben die Arzneimittelverordnungen zwischen den Kassenärztlichen Vereinigungen zu vergleichen und zu bewerten; dabei ist auf Unterschiede in der Versorgungsqualität und Wirtschaftlichkeit hinzuweisen. Von den Rahmenvorgaben dürfen die Vertragspartner der Arzneimittelvereinbarung nur abweichen, soweit dies durch die regionalen Versorgungsbedingungen begründet ist. Die Vertragsparteien nach Satz 1 beschließen mit verbindlicher Wirkung für die Vereinbarungen der Richtgrößen nach Absatz 6 Satz 1 die Gliederung der Arztgruppen und das Nähere zum Fallbezug. Ebenfalls mit verbindlicher Wirkung für die Vereinbarungen der Richtgrößen nach Absatz 6 Satz 2 sollen sie die altersgemäße Gliederung der Patientengruppen und unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Koordinierungsausschusses nach § 137e Abs. 3 Nr. 1 die Krankheitsarten bestimmen. Darüber hinaus können sie für die Vereinbarungen nach Absatz 6 Satz 1 Empfehlungen beschließen. Der Beschluss nach Satz 4 ist bis zum 31. Januar 2002 zu fassen.

(8) Die Absätze 1 bis 7 sind für Heilmittel unter Berücksichtigung der besonderen Versorgungs- und Abrechnungsbedingungen im Heilmittelbereich entsprechend anzuwenden. Veranlasste Ausgaben im Sinne des Absatzes 5 Satz 1 betreffen die während der Geltungsdauer der Heilmittelvereinbarung mit den Krankenkassen abgerechneten Leistungen.

(9) Das Bundesministerium für Gesundheit kann bei Ereignissen mit erheblicher Folgewirkung für die medizinische Versorgung zur Gewährleistung der notwendigen Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln die Ausgabenvolumen nach Absatz 1 Nr. 1 durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates erhöhen.“

4. § 106 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird jeweils das Wort „Richtgrößen“ durch das Wort „Richtgrößenvolumen“ ersetzt.
- b) Absatz 5a wird wie folgt gefasst:

„(5a) Prüfungen bei Überschreitung der Richtgrößenvolumen nach § 84 Abs. 6 und 8 werden durchgeführt, wenn das Verordnungsvolumen eines Arztes in einem Kalenderjahr das Richtgrößenvolumen um mehr als 15 vom Hundert (Prüfungsvolumen) übersteigt und auf Grund der vorliegenden Daten der Prüfungsausschuss nicht davon ausgeht, dass die Überschreitung in vollem Umfang durch Praxisbesonderheiten begründet ist (Vorab-Prüfung). Die nach § 84 Abs. 6 zur Bestimmung der Richtgrößen verwendeten Maßstäbe können zur Feststellung von Praxis-

besonderheiten nicht erneut herangezogen werden. Liegt das Verordnungsvolumen nur geringfügig über dem Prüfungsvolumen und stellt der Prüfungsausschuss die Unwirtschaftlichkeit der Verordnungsweise fest, bestimmt er, welche Beratungen sowie Kontrollmaßnahmen in den zwei darauf folgenden Kalenderjahren zu ergreifen sind. Bei einer Überschreitung des Richtgrößenvolumens um mehr als 25 vom Hundert hat der Vertragsarzt nach Feststellung durch den Prüfungsausschuss darüber hinaus den sich aus der Überschreitung des Prüfungsvolumens ergebenden Mehraufwand den Krankenkassen zu erstatten, soweit dieser nicht durch Praxisbesonderheiten begründet ist. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag den Erstattungsanspruch entsprechend § 76 Abs. 2 Nr. 1 und 3 des Vierten Buches stunden oder erlassen, soweit der Vertragsarzt nachweist, dass die Erstattung ihn wirtschaftlich gefährden würde. Der Prüfungsausschuss soll vor seinen Entscheidungen und Festsetzungen nach Satz 3 und 4 auf eine entsprechende Vereinbarung mit dem Vertragsarzt hinwirken, die im Fall von Satz 4 eine Minderung des Erstattungsbetrages um bis zu einem Fünftel zum Inhalt haben kann. Die in Absatz 2 Satz 4 genannten Vertragspartner bestimmen in Vereinbarungen nach Absatz 3 den Wert für die geringfügige Überschreitung des Prüfungsvolumens und das Verfahren der Erstattung des nach Satz 4 festgesetzten Betrages. Die Vertragspartner nach Absatz 2 Satz 4 können Abweichungen von den in Satz 1 und Satz 4 geregelten Vomhundertsätzen vereinbaren. Eine Klage gegen die Entscheidung des Beschwerdeausschusses hat keine aufschiebende Wirkung.“

5. § 140f wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „das Arznei- und Heilmittelbudget“ durch die Wörter „die Ausgabenvolumen“ ersetzt.
 - In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Budgets“ durch das Wort „Ausgabenvolumen“ ersetzt.
 - Absatz 3 wird gestrichen.
6. § 296 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Durchschnittswerten“ die Wörter „und bei Überschreitung des Richtgrößenvolumens“ und nach dem Wort „Krankenkassen“ die Wörter „oder den von diesen beauftragten Stellen nach § 303 Abs. 2 Satz 1 unabhängig von der Erfüllung der Übermittlungspflicht nach Absatz 3“ eingefügt.
 - In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Richtgrößen“ durch die Wörter „bei Überschreitung des Richtgrößenvolumens“ ersetzt und nach den Wörtern „Kassenärztlichen Vereinigungen“ die Wörter „unabhängig von der Erfüllung der Übermittlungspflicht nach Absatz 1“ eingefügt.
 - Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
„Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und die Spitzenverbände der Krankenkassen bestimmen im Vertrag nach § 295 Abs. 3 Nr. 5 Näheres zu den

Fristen der Datenübermittlungen nach Absatz 1 und 3 sowie zu den Folgen der Nichteinhaltung dieser Fristen.“

- 6a. In § 303 wird Absatz 2 Satz 1 wie folgt gefasst:

„Die Krankenkassen können zur Vorbereitung und Kontrolle der Umsetzung der Vereinbarungen nach § 84, zur Vorbereitung der Prüfungen nach den §§ 106, 112 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 113, zur Vorbereitung der Unterrichtung der Versicherten nach § 305 sowie zur Vorbereitung und Umsetzung der Beratung der Vertragsärzte nach § 305a Arbeitsgemeinschaften nach § 219 mit der Speicherung, Verarbeitung und Nutzung der dafür erforderlichen Daten beauftragen.“

7. § 305a wird wie folgt gefasst:

„§ 305a

Beratung der Vertragsärzte

Die Kassenärztlichen Vereinigungen und die Krankenkassen beraten in erforderlichen Fällen die Vertragsärzte auf der Grundlage von Übersichten über die von ihnen im Zeitraum eines Jahres oder in einem kürzeren Zeitraum erbrachten, verordneten oder veranlassten Leistungen über Fragen der Wirtschaftlichkeit. Ergänzend können die Vertragsärzte den Kassenärztlichen Vereinigungen die Daten über die von ihnen verordneten Leistungen nicht versichertenbezogen übermitteln, die Kassenärztlichen Vereinigungen können diese Daten für ihre Beratung des Vertragsarztes auswerten und auf der Grundlage dieser Daten erstellte vergleichende Übersichten den Vertragsärzten nicht arztbezogen zur Verfügung stellen. Die Vertragsärzte und die Kassenärztlichen Vereinigungen dürfen die Daten nach Satz 2 nur für im Sozialgesetzbuch bestimmte Zwecke verarbeiten und nutzen.“

Artikel 2

Aufhebung der Verringerungen der Gesamtvergütungen

Die Verringerungen der Gesamtvergütungen zum Ausgleich der Budgetüberschreitungen nach § 84 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung entfallen für den Zeitraum vor Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Artikel 3

§ 1

Übergangsregelung für die Arznei- und Heilmittelvereinbarungen für das Jahr 2002

(1) Die Landesverbände der Krankenkassen und die Verbände der Ersatzkassen gemeinsam und einheitlich und die Kassenärztliche Vereinigung treffen die Arzneimittelvereinbarung nach § 84 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2002 bis zum 31. März 2002. Das Ausgabenvolumen für die Arznei- und Verbandmittel für das Jahr 2002 ist auf Grundlage der für das Jahr 2001 geltenden Budgetvereinbarung auf die Versorgungsbedingungen in der Kassenärztlichen Vereinigung nach

den Anpassungsmaßstäben des § 84 Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch auszurichten. Die Rahmenvorgaben für die Inhalte der Arzneimittelvereinbarungen nach § 84 Abs. 7 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2002, einschließlich für das Ausgaben-volumen nach Satz 2, vereinbaren die Kassenärztliche Bundesvereinigung und die Spitzenverbände der Krankenkassen bis zum 31. Januar 2002.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Heilmittelvereinbarung.

§ 2

Übergangsregelung für die Prüfungen ärztlich verordneter Leistungen nach § 106 Abs. 2 Nr. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in den Jahren 2002 und 2003

Prüfungen nach Richtgrößen im Jahr 2002 erfolgen entsprechend § 106 Abs. 5a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung dieses Gesetzes auf der Grundlage der Richtgrößenvereinbarungen nach § 84 Abs. 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung. Liegen die erforderlichen Voraussetzungen für die Prüfungen nach Satz 1 nicht vor, sind im Jahr 2002 getrennt Prüfungen ärztlich verordneter Arznei- und Verbandmittel sowie ärztlich verordneter Heilmittel nach Durchschnittswerten gemäß § 106 Abs. 1 bis 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und der dazu getroffenen Vereinbarungen im gebotenen Umfang durchzuführen. Abweichend von § 106 Abs. 2 Satz 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch können bis zum 31. Dezember 2003 Prüfungen ärztlich verordneter Arznei- und Verbandmittel sowie ärztlich verordneter Heilmittel nach Durchschnittswerten zusätz-

lich zu Prüfungen nach Richtgrößen durchgeführt werden. Die Klage gegen die Entscheidung des Beschwerdeausschusses hat keine aufschiebende Wirkung. Führen jeweils beide Prüfungsverfahren zu Erstattungsansprüchen der Krankenkassen, verringert sich der Erstattungsbetrag im Rahmen der Prüfung nach Richtgrößen um den im Rahmen der Prüfung nach Durchschnittswerten festgesetzten Betrag.

Artikel 3a

Festsetzung des Vertragsinhalts durch das Schiedsamt

Kommen die Vereinbarungen nach § 84 Abs. 1 und 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sowie nach Artikel 3 § 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 innerhalb der dort genannten Fristen ganz oder teilweise nicht zustande, setzt das von den Vertragsparteien gebildete Schiedsamt (§ 89 Abs. 1 und 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) den Vertragsinhalt innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten nach Fristablauf fest. Kommen die Vereinbarungen nach § 84 Abs. 7 und nach Artikel 3 § 1 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 innerhalb der dort genannten Fristen ganz oder teilweise nicht zustande, setzt das von den Vertragsparteien gebildete Schiedsamt (§ 89 Abs. 1 und 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) den Vertragsinhalt innerhalb eines Zeitraums von einem Monat nach Fristablauf fest.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung zum 31. Dezember 2001 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 19. Dezember 2001

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Die Bundesministerin für Gesundheit
Ulla Schmidt

**Anordnung
zur Änderung der Anordnung des Bundespräsidenten
über die Amtstracht bei dem Bundesverwaltungsgericht**

Vom 19. Dezember 2001

Für die Amtstracht bei dem Bundesverwaltungsgericht ordne ich an:

I.

Auf Grund des § 76 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 675) bestimme ich:

Meine Anordnung über die Amtstracht bei dem Bundesverwaltungsgericht in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 340-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel XIII des Gesetzes vom 26. Mai 1972 (BGBl. I S. 841), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Abschnitt I Satz 1 wird das Wort „Oberbundesanwalts“ durch die Wörter „Vertreter des Bundesinteresses“ ersetzt.
2. In Artikel 1 Abschnitt I Satz 2, Abschnitt II Satz 2 und Abschnitt III d) und e) wird jeweils das Wort „Oberbundesanwalt“ durch die Wörter „Vertreter des Bundesinteresses“ ersetzt.

II.

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 2001

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundesminister des Innern
Schily

**Verordnung
über die Grenze des Freihafens Cuxhaven**

Vom 28. November 2001

Auf Grund des § 20 Abs. 2 des Zollverwaltungsgesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2125, 1993 I S. 2493), der durch Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe a des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2030) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Grenze des Freihafens

Die Grenze des Freihafens Cuxhaven wird geändert. Ihr neuer Verlauf ergibt sich aus den Anlagen 1 und 2.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Grenze des Freihafens Cuxhaven vom 5. Dezember 1967 (BAnz. Nr. 230 vom 8. Dezember 1967), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 27. Mai 1998 (BGBl. I S. 1173), außer Kraft.

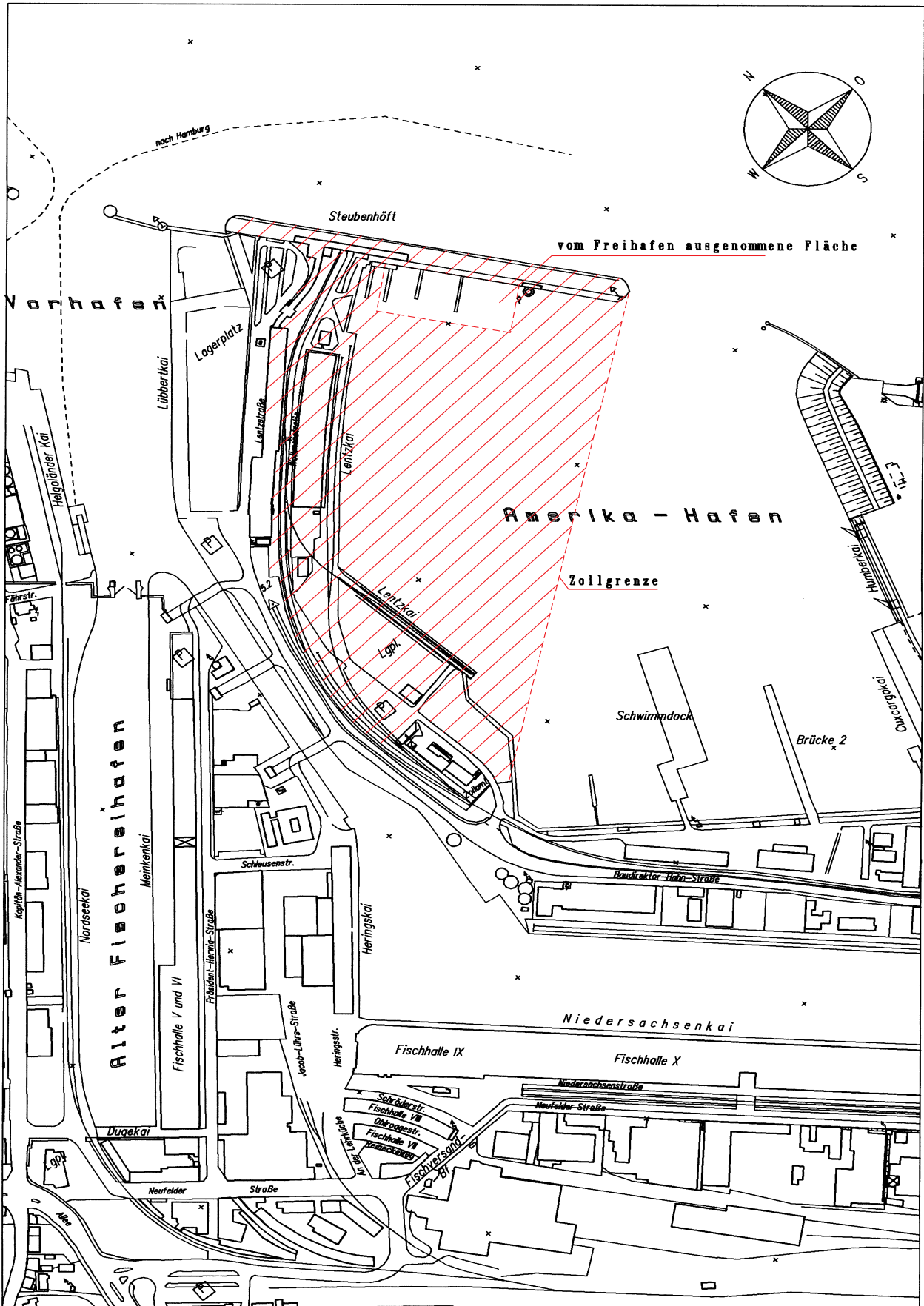
Berlin, den 28. November 2001

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Eichel

Anlage 1
(zu § 1)

Die Grenze des Freihafens Cuxhaven verläuft von dem Punkt, an dem die Außenkante des Steubenhöfts in einem Bogen nach Westen abbiegt, zunächst 20 m an der nordwestlichen Außenkante des Steubenhöfts bis zur Nordwestecke der Innenkante. Von dort verläuft sie in südöstlicher Richtung 15 m an der Innenkante des Steubenhöfts entlang bis zum Sperrzaun. Sie folgt dem Sperrzaun – diesen im Freihafen belassend – in gleicher Richtung auf einer Länge von 67 m über den Grenzübergang Steubenhöft bis zum Treppenhaus der Landebühne. Dort wendet sie sich nach Südwesten und verläuft 9,15 m an der Gebäudefront des Treppenhauses. Sie biegt sodann im rechten Winkel nach Südosten um und folgt der Außenmauer des Treppenhauses – den Anbau im Zollgebiet belassend – 8,5 m bis zur nordwestlichen Seite des überdachten Durchganges, der das Treppenhaus mit der Abfertigungshalle verbindet. Sie wendet sich dort erneut nach Südwesten und folgt den zur Lentzstraße gelegenen Außenmauern des überdachten Durchganges und der anschließenden Abfertigungshalle auf einer Länge von 205,8 m. Dort knickt sie 28 m vor dem Portal der Abfertigungshalle im rechten Winkel nach Südosten ab und führt durch die Außenmauer in die Abfertigungshalle. Sie folgt dort dem Sperrzaun – diesen im Freihafen belassend – quer durch die Abfertigungshalle und sodann durch die Außenmauern bis zum Bahnsteig. Sodann biegt sie im rechten Winkel nach Südwesten ab, wo sie nach 31 m an der Gebäudeecke rechtwinklig 3,6 m nach Westen führt, um dann der Begrenzungswand an der Bahnsteigmauer erneut im rechten Winkel nach Südwesten zu folgen. Sie folgt dieser zunächst in südwestlicher Richtung auf einer Länge von 138 m, sodann in südöstlicher Richtung auf einer Länge von 5,7 m bis zu dem Punkt, an dem der Maschenzaun beginnt. Sie folgt dem Maschenzaun – diesen im Freihafen belassend – in südsüdwestlicher Richtung zunächst in 87,7 m bis zum Bahnsteigende und dann 1 m nach Osten. Dort wendet sie sich erneut nach Südsüdwesten und folgt dem Maschenzaun – diesen im Freihafen belassend – 144 m in einem weiten Bogen nach Südsüdosten. An diesem Punkt wendet sie sich nach Ostnordosten und führt, den Bahnkörper überquerend, 42 m in dieser Richtung bis zum westlichen Gehweg der Woltmannstraße. Sie wendet sich dann nach Ostsüdosten, überquert in dieser Richtung die Woltmannstraße auf einer Länge von 14,5 m bis zur Außenbegrenzung des östlichen Gehweges. Dort wendet sie sich nach Süden und folgt der Woltmannstraße an der Außenbegrenzung des Gehweges auf einer Länge von 94,2 m. Danach knickt sie nach Ostsüdosten ab und folgt sodann auf einer Länge von 20 m erneut dem Maschenzaun – diesen im Freihafen belassend – bis zum Grenzeiser an der Uferböschung des Amerikahafens. Von dort überquert sie in gerader Linie den Amerikahafen auf einer Länge von 543 m bis zur Südostspitze des Steubenhöfts. Sie führt sodann weiter an der Außenkante des Steubenhöfts bis zu dem Punkt, an dem diese in einem Bogen nach Westen abbiegt. Ausgenommen vom Gebiet des Freihafens Cuxhaven ist eine rechteckige Wasserfläche von 120 m Länge und 55 m Breite, die 96,95 m von der Südostspitze des Steubenhöfts in nordwestlicher Richtung beginnend gelegen ist.

Anlage 2
(zu § 1)



**Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Einführung der Schifffahrtsordnung Emsmündung
(Änderungsverordnung Schifffahrtsordnung Emsmündung – ÄndVEmsSch)**

Vom 13. Dezember 2001

Auf Grund des § 7 Abs. 1 Satz 1 und des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3, 4, 5 und 6, Satz 2, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Seeaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1998 (BGBl. I S. 2986) sowie des § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Binnenschifffahrtsaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2001 (BGBl. I S. 2026) in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen:

Artikel 1

**Änderung
der Verordnung zur Einführung
der Schifffahrtsordnung Emsmündung**

Die Verordnung zur Einführung der Schifffahrtsordnung Emsmündung vom 8. August 1989 (BGBl. I S. 1583), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. April 1991 (BGBl. I S. 880), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden nach der Angabe „BGBl. 1987 II S. 141, 144“ die Wörter „geändert durch das deutsch-niederländische Abkommen vom 5. April 2001 – BGBl. 2001 II S. 1050“ eingefügt.
2. § 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
 - „1. Binnenschiffe
Fahrzeuge, denen eine Fahrtauglichkeitsbescheinigung nach der Binnenschiffs-Untersuchungsordnung vom 17. März 1988 (BGBl. I S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. Februar 2001 (BGBl. I S. 335), in der jeweils geltenden Fassung erteilt worden ist sowie Binnenfahrzeuge unter ausländischer Flagge,“.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Dies gilt für das Fahren mit einem Wassermotorrad oder einem Segelsurfbrett entsprechend.“
 - b) Folgender neuer Absatz 4 wird angefügt:
„(4) Wer eine Blutalkoholkonzentration von 0,8 oder mehr Promille oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Blutalkoholkonzentration führt, darf weder ein Fahrzeug führen noch dessen Kurs oder Geschwindigkeit selbständig bestimmen. Dies gilt für das Fahren mit einem Wassermotorrad oder einem Segelsurfbrett entsprechend.“
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b werden nach dem Wort „Kennung“ die Bezeichnungen „Blz., Ubr. (2) oder Ubr. (3)“ durch die Bezeichnungen „FI/Blz., Oc (2)/Ubr. (2) oder Oc (3)/Ubr. (3)“ ersetzt.

- b) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Produkte aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die den in dieser Verordnung geregelten technischen Anforderungen nicht entsprechen, werden einschließlich der im Herstellerland durchgeführten Prüfungen, Zulassungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das geforderte Schutzniveau – Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit – gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.“

5. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Schallsignalanlagen

- (1) Ergänzend zu Artikel 3 der Schifffahrtsordnung Emsmündung dürfen Fahrzeuge, die zur Führung der Bundesflagge berechtigt sind, für die jedoch die Vorschriften über Schallsignalanlagen der §§ 1 und 5 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 1 Abschnitt A.I Nummer 6 der Schiffssicherheitsverordnung vom 18. September 1998 (BGBl. I S. 3013, 3023), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. August 2001 (BGBl. I S. 2276), und § 1 Abs. 2 in Verbindung mit der Anlage Abschnitt D Nummer 10 des Schiffssicherheitsgesetzes vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2860), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 898), in der jeweils geltenden Fassung nicht gelten, zur Abgabe der nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Schallsignale nur solche Schallsignalanlagen verwenden, deren Baumuster vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie zur Verwendung auf Seeschifffahrtsstraßen zugelassen ist. Anlage 1 der Schiffssicherheitsverordnung gilt entsprechend. Die Zulassung durch eine zuständige Stelle eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union wird anerkannt, soweit durch sie die Erfüllung der Anforderungen der Internationalen Regeln nachgewiesen wird.

- (2) Für Schallsignalanlagen auf Binnenschiffen, die die seewärtige Grenze einer Wasserfläche der Zone 1 oder 2 nach Anlage 1 der Binnenschiffs-Untersuchungsordnung nicht überschreiten, gilt § 37 der Binnenschiffs-Untersuchungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

- (3) Für die Verwendung von Produkten aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union gilt § 5 Abs. 4.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Grenze der Seefahrt“ durch die Wörter „seewärtigen Grenze der Zone 1“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ergänzend zu Artikel 5 der Schifffahrtsordnung Emsmündung dürfen Fahrzeuge im Sinne

des § 6 Abs. 1 Satz 1 zur Lichterführung nach dieser Verordnung und den Internationalen Regeln nur solche Positionslaternen verwenden, deren Baumuster unter den in § 6 Abs. 1 genannten Voraussetzungen zugelassen ist.“

- c) In Absatz 6 werden die Wörter „Grenze der Seefahrt“ durch die Wörter „seewärtigen Grenze der Zone 1“ ersetzt.
- d) In Absatz 7 werden die Wörter „Grenze der Seefahrt“ durch die Wörter „seewärtigen Grenze der Zone 1“ ersetzt.
- e) Folgender neuer Absatz 8 wird angefügt:
 „(8) Für die Verwendung von Produkten aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union gilt § 5 Abs. 4.“
7. In § 9 Abs. 3 wird die Angabe „Artikeln 12 bis 14“ durch die Angabe „Artikeln 12 und 13“ ersetzt.
8. In § 10 Abs. 1 Nr. 2 werden die Wörter „Deutsche Hydrographische Institut“ durch die Wörter „Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie“ ersetzt.

9. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. der Vorschrift des § 3 Abs. 1 über die Grundregeln für das Verhalten im Verkehr zuwiderhandelt oder entgegen Absatz 3 ein Fahrzeug führt, obwohl er infolge körperlicher oder geistiger Mängel in der sicheren Führung des Fahrzeugs behindert ist, oder entgegen Absatz 4 ein Fahrzeug führt oder dessen Kurs oder Geschwindigkeit selbständig bestimmt oder mit einem Wassermotorrad oder einem Segelsurfbrett fährt, obwohl er eine Blutalkoholkonzentration von 0,8 oder mehr Promille oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Blutalkoholkonzentration führt,“.

b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 Schallsignalanlagen verwendet, die nicht zugelassen sind oder entgegen Satz 2 für eine sachgemäße Instandsetzung oder Ersatz nicht oder nicht rechtzeitig sorgt,“.

c) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 1 Positionslaternen verwendet, die nicht zugelassen sind, entgegen Satz 2 für eine sachgemäße Instandsetzung oder Ersatz nicht oder nicht rechtzeitig sorgt oder entgegen Absatz 3 Satz 1 eine nicht elektrisch betriebene Positionslaterne verwendet,“.

10. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:

„6a. entgegen Artikel 14a Sicherheitszonen befährt,“.

bb) In Nummer 7 werden nach der Angabe „des Artikels 16“ die Angabe „Abs. 1“ und nach der Angabe „des Artikels 17“ die Angabe „1 bis“ gestrichen.

cc) In Nummer 10 werden die Wörter „den Wasserski“ durch die Wörter „das Wasserskilaufen, Wassermotorradfahren und Segelsurfen“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Wasserskiläufer“ die Wörter „oder Wassermotorradfahrer“ eingefügt und die Wörter „den Wasserski“ durch die Wörter „das Wasserskilaufen oder Wassermotorradfahren“ ersetzt.

bb) In Nummer 5 wird die Angabe „Artikel 28 Abs. 1 Nr. 5 oder 6“ durch die Angabe „Artikel 28 Abs. 1 Nr. 6 oder 7“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Ausnahme von Nummer 10 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Nummer 10 tritt an dem Tag in Kraft, an dem das deutsch-niederländische Abkommen vom 5. April 2001 nach seinem Artikel 4 in Kraft tritt. Der Tag des Inkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Berlin, den 13. Dezember 2001

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Kurt Bodewig

**Fünfunddreißigste Verordnung
zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften
(35. ÄndVStVR)**

Vom 14. Dezember 2001

Auf Grund

- des § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe s des Straßenverkehrsgesetzes, eingefügt durch Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747),
- des § 6 Abs. 1 Nr. 3 erster Halbsatz des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe ee Dreifachbuchstabe aaa des Gesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747),
- des § 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe i des Straßenverkehrsgesetzes, eingefügt durch Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa des Gesetzes vom 19. März 2001 (BGBl. I S. 386),
- des § 6 Abs. 1 Nr. 14, eingefügt durch Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd des Gesetzes vom 6. April 1980 (BGBl. I S. 413), neu gefasst durch Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b des Gesetzes vom 19. März 2001 (BGBl. I S. 386),
- des § 26a Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Straßenverkehrsgesetzes, § 26a eingefügt durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 28. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2090), geändert durch Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747) und neu gefasst durch Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 19. März 2001 (BGBl. I S. 386),

jeweils in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288), verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen:

Artikel 1

Die Straßenverkehrs-Ordnung vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565, 1971 I S. 38), zuletzt geändert durch Artikel 411 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), wird wie folgt geändert:

1. In § 23 wird nach Absatz 1a folgender neuer Absatz 1b eingefügt:

„(1b) Dem Führer eines Kraftfahrzeuges ist es untersagt, ein technisches Gerät zu betreiben oder betriebsbereit mitzuführen, das dafür bestimmt ist, Verkehrsüberwachungsmaßnahmen anzuzeigen oder zu stören. Das gilt insbesondere für Geräte zur Störung oder Anzeige von Geschwindigkeitsmessungen (Radarwarn- oder Laserstörgeräte).“

- 1a. In § 37 Abs. 3 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„Dauerlichtzeichen über einem Fahrstreifen sperren ihn oder geben ihn zum Befahren frei.“

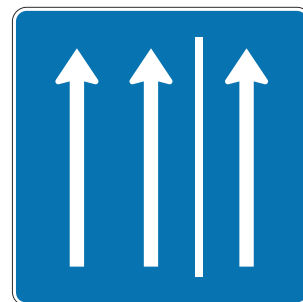
2. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Nummer 3 „Vorgeschriebene Vorbeifahrt“ wird folgende neue Nummer 3a eingefügt:

„3a. Befahren eines Seitenstreifens als Fahrstreifen

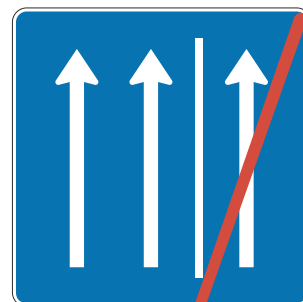
Zeichen 223.1



Seitenstreifen befahren

Das Zeichen ordnet das Befahren eines Seitenstreifens an; dieser ist dann wie ein rechter Fahrstreifen zu befahren. Das Zeichen mit Zusatzschild „Ende in ... m“ kündigt die Aufhebung der Anordnung an.

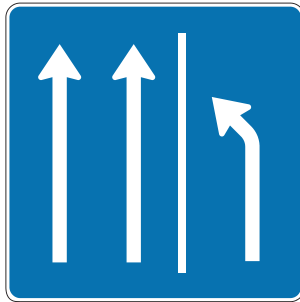
Zeichen 223.2



Seitenstreifen nicht mehr befahren

Das Zeichen hebt die Anordnung „Seitenstreifen befahren“ auf.

Zeichen 223.3



Seitenstreifen räumen

Das Zeichen ordnet die Räumung des Seitenstreifens an.

Werden die Zeichen 223.1 bis 223.3 für eine Fahrbahn mit mehr als zwei Fahrstreifen angeordnet, zeigen die Zeichen die entsprechende Anzahl der Pfeile.“

- bb) In Nummer 8 wird in der Erläuterung zu Zeichen 286 Satz 6 wie folgt gefasst:

„Das Zusatzschild ‚Bewohner mit besonderem Parkausweis frei‘ nimmt Bewohner mit besonderem Parkausweis von dem Haltverbot aus.“

- b) In Absatz 3 Nr. 3 Buchstabe b wird nach Satz 3 folgender neuer Satz eingefügt:

„Wird durch Zeichen 223.1 das Befahren eines Seitenstreifens angeordnet, darf die Fahrbahnbegrenzung wie eine Leitlinie zur Markierung von Fahrstreifen einer durchgehenden Fahrbahn (Zeichen 340) überfahren werden.“

3. § 42 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In der Erläuterung zu Zeichen 314 wird in Nummer 2 Satz 1 das Wort „Anwohner“ durch das Wort „Bewohner“ ersetzt.
- b) In der Erläuterung zu Zeichen 315 wird in Nummer 3 Satz 1 das Wort „Anwohner“ durch das Wort „Bewohner“ ersetzt.

4. § 45 Abs. 1b wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 werden die Wörter „sowie für Anwohner“ gestrichen.
- bb) Nach Nummer 2 wird folgende neue Nummer 2a eingefügt:
- „2a. im Zusammenhang mit der Kennzeichnung von Parkmöglichkeiten für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraumangel durch vollständige oder zeitlich beschränkte Reservierung des Parkraums für die Berechtigten oder

durch Anordnung der Freistellung von angeordneten Parkraumbewirtschaftungsmaßnahmen,“.

- b) In Satz 2 wird das Wort „Anwohner“ durch das Wort „Bewohner“ ersetzt.

5. Dem § 53 wird folgender neuer Absatz 16 angefügt:

„(16) Zusatzschilder, die bislang Anwohner mit besonderem Parkausweis vom eingeschränkten Haltverbot nach Zeichen 286 oder einem Haltverbot für die Zone nach Zeichen 290 ausgenommen haben, und Zusatzschilder zu den Zeichen 314 oder 315, die die Erlaubnis zum Parken bislang auf Anwohner beschränkt haben, sowie der mit Verkehrsblattverlautbarung vom 6. Januar 1998 (VkB. 1998 S. 99) bekannt gegebene Parkausweis für Anwohner behalten bis zum 31. Dezember 2003 ihre Gültigkeit.“

Artikel 2

Die Bußgeldkatalog-Verordnung vom 13. November 2001 (BGBl. I S. 3033) wird wie folgt geändert:

In der Anlage zu § 1 Abs. 1 wird nach Nummer 109.2 folgende neue Nummer 109a eingefügt:

„109a Als Kfz-Führer ein technisches Gerät betrieben oder betriebsbereit mitgeführt, das dafür bestimmt ist, Verkehrsüberwachungsmaßnahmen anzuzeigen oder zu stören	§ 23 Abs. 1b	75 €“.
	§ 49 Abs. 1 Nr. 22	

Artikel 3

Die Anlage 13 (zu § 40) der Fahrerlaubnis-Verordnung vom 18. August 1998 (BGBl. I S. 2214), zuletzt geändert durch Artikel 404 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 4.9 wird das Semikolon durch ein Komma ersetzt.

2. Nach Nummer 4.9 wird folgende neue Nummer 4.10 angefügt:

„4.10 als Kfz-Führer ein technisches Gerät betrieben oder betriebsbereit mitgeführt, das dafür bestimmt ist, Verkehrsüberwachungsmaßnahmen anzuzeigen oder zu stören,“.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des zweiten Satzes am 1. Januar 2002 in Kraft. Artikel 2 und 3 treten am 1. März 2002 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 14. Dezember 2001

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Kurt Bodewig

**Verordnung
zur Ergänzung fleisch- und lebensmittelhygienerechtlicher
Vorschriften infolge gemeinschaftsrechtlicher
Regelungen über transmissible spongiforme Enzephalopathien**

Vom 19. Dezember 2001

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft verordnet auf Grund

- des § 5 Nr. 1 und 4 und des § 22 Abs. 2, jeweils in Verbindung mit § 22e Abs. 1 des Fleischhygienegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1189), in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 22. Januar 2001 (BGBl. I S. 127),
- des § 9 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a und Nr. 5 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 und 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296):

§ 1

Abweichend von der Fleischhygiene-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 2001 (BGBl. I S. 1366), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3631) geändert worden ist, sind § 2, § 6 Abs. 3, § 10 Abs. 9, § 18a Abs. 2, Anlage 1 Kapitel IV und V sowie Anlage 2 Kapitel III der Fleischhygiene-Verordnung in der am 31. Dezember 2001 geltenden Fassung anzuwenden.

§ 2

Die Verordnung über das Verbot der Abgabe bestimmten Fleisches von Rindern an Verbraucher vom 30. März 2001 (BAnz. S. 5637), die durch Artikel 9 Abs. 3 der Verordnung vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3631) aufgehoben worden ist, ist anzuwenden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. Juni 2002 außer Kraft, sofern nicht mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes verordnet wird.

Bonn, den 19. Dezember 2001

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
Renate Künast

**Anordnung
zur Änderung der Anordnung des Vorstands
der Bundesanstalt für Arbeit über die Übertragung von Befugnissen
auf dem Gebiet des Beamten-, Versorgungs- und Disziplinarrechts**

Vom 8. November 2001

Auf Grund des § 377 Abs. 2, des § 399 Abs. 3 Satz 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376) geändert worden ist, in Verbindung mit § 83 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 33 Abs. 5 in Verbindung mit § 33 Abs. 3 Nr. 1, § 33 Abs. 4, § 34 Abs. 2 Satz 1 und 2, § 42 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 84 Satz 1 und 2 des Bundesdisziplinargesetzes (Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts vom 9. Juli 2001, BGBl. I S. 1510) und auf Grund des § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung der Bundesdisziplinarordnung bei den bundesunmittelbaren Körperschaften mit Dienstherrnfähigkeit im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 15. Juli 1993 (BGBl. I S. 1204), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 9. Juli 2001 (BGBl. I S. 1510), ordnet der Vorstand der Bundesanstalt für Arbeit an:

I.

Nummer 4 der Anordnung des Vorstands der Bundesanstalt für Arbeit über die Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiet des Beamten-, Versorgungs- und Disziplinarrechts vom 13. November 1998 (BGBl. 1999 I S. 942) wird wie folgt gefasst:

„4. Befugnisse nach dem Bundesdisziplinargesetz

Oberste Dienstbehörde

Abweichend von Nummer 2 werden dem Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeit die disziplinarrechtlichen Befugnisse der obersten Dienstbehörde für die Beamten in den BesGr 1 bis einschließlich 16 BBesO A und für die entsprechenden Beamten bis zur Anstellung, für Professoren in den BesGr 2 und 3 BBesO C sowie für die entsprechenden Ruhestandsbeamten und Professoren im Ruhestand übertragen.“

II.

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Nürnberg, den 8. November 2001

Der Vorstand der Bundesanstalt für Arbeit
Kannengießer

Bekanntmachung
über die Ausprägung von deutschen Euro-Gedenkmünzen im Nennwert von 10 Euro
(Gedenkmünze „Übergang zur Währungsunion – Einführung des Euro“)

Vom 12. Dezember 2001

Gemäß den §§ 2, 4 und 5 des am 1. Januar 2002 in Kraft tretenden Münzgesetzes vom 16. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2402) hat die Bundesregierung beschlossen, zum Thema „Übergang zur Währungsunion – Einführung des Euro“ eine deutsche Euro-Gedenkmünze im Nennwert von 10 Euro prägen zu lassen.

Die Auflage der Münze beträgt 2,4 Millionen Stück, darunter 0,4 Millionen Stück in Spiegelglanzausführung. Die Prägung erfolgt durch die Staatlichen Münzen Baden-Württemberg, Prägestätte Stuttgart. Die Münze wird ab dem 23. Januar 2002 in den Verkehr gebracht. Sie besteht aus einer Legierung von 925 Tausendteilen Silber und 75 Tausendteilen Kupfer, hat einen Durchmesser von 32,5 Millimetern und eine Masse (Gewicht) von 18 Gramm. Das Gepräge auf beiden Seiten ist erhaben und wird von einem schützenden, glatten Randstab umgeben.

Die Bildseite zeigt die Konturen des europäischen Kontinents mit besonderer Hervorhebung der Euro-Teil-

nehmerländer. Zusätzlich werden die noch nicht an der Währungsunion teilnehmenden Mitgliedstaaten der Europäischen Union gegenüber dem restlichen Europa gesondert dargestellt. Die Platzierung der Silhouette Europas in das Raster des Globus thematisiert die Rolle Europas und seiner Währung in der Welt.

Die Wertseite trägt einen Adler, der von zwölf Sternen umrahmt ist, die Jahreszahl 2002, das Münzzeichen „F“ der Prägestätte Stuttgart und die Umschrift:

„BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
10 EURO“.

Der glatte Münzrand enthält in vertiefter Prägung die Inschrift:

„IM ∞ ZEICHEN ∞ DER ∞ EINIGUNG ∞ EUROPAS ∞∞∞∞“.

Der Entwurf der Münze stammt von Erich Ott, München.

Berlin, den 12. Dezember 2001

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Eichel



Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II**Nr. 38, ausgegeben am 18. Dezember 2001**

Tag	Inhalt	Seite
14. 12. 2001	Verordnung zu dem Beschluss der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union vom 15. Oktober 2001 betreffend die Vorrechte und Immunitäten des Instituts für Sicherheitsstudien und des Satellitenzentrums sowie ihrer Organe und ihres Personals	1322
5. 11. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Adoption von Kindern	1325
5. 11. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses	1326
9. 11. 2001	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „ACS Defense, Inc.“ (Nr. 000SJ0067)	1326
12. 11. 2001	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „ACS Defense, Inc.“ (Nr. DAJA02-00-F-1099)	1328
12. 11. 2001	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Cubic Applications, Inc.“ (Nr. DAJA02-01-F-0187)	1330
12. 11. 2001	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Logicon, Inc.“ (Nr. 4TPB21013001)	1332
13. 11. 2001	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Premier Technology Group, Inc.“ (Nr. 0004)	1334
16. 11. 2001	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Electronic Data Systems Corporation“ (Nr. 0067)	1336
16. 11. 2001	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Electronic Data Systems Corporation“ (Nr. 0071)	1338
16. 11. 2001	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Electronic Data Systems“ (Nr. 9BN065S31)	1340
16. 11. 2001	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Logistics Solutions Group, Inc.“ (Nr. A07702440)	1342
16. 11. 2001	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Premier Technology Group, Inc.“ (Nr. DAJA02-01-F-0294)	1344
16. 11. 2001	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Premier Technology Group, Inc.“ (Nr. 84791)	1346
16. 11. 2001	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Science Applications International Corporation“ (Nr. 0116)	1348
16. 11. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Diplomatschutzkonvention	1350
16. 11. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP)	1351
20. 11. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Hilfeleistung bei nuklearen Unfällen oder radiologischen Notfällen	1351
20. 11. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Gemeinsamen Protokolls vom 21. September 1988 über die Anwendung des Wiener Übereinkommens und des Pariser Übereinkommens	1352

Preis dieser Ausgabe: 7,40 DM (5,60 DM zuzüglich 1,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114 -1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr.	vom)	Tag des Inkrafttretens
2. 11. 2001 Dritte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Zweiten Durchführungsverordnung zur Verordnung zur Prüfung von Luftfahrtgerät (Lufttüchtigkeitsforderungen für Luftfahrtgerät – 2. DV LuftGerPV) 96-1-40-2	24 425	(225	1. 12. 2001)	2. 12. 2001
22. 11. 2001 Dritte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertsechundneunzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrsflughafen Siegerland) 96-1-2-196	24 953	(234	14. 12. 2001)	24. 1. 2002
23. 11. 2001 Siebzehnte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertsechunddreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrsflughafen Braunschweig) 96-1-2-136	24 954	(234	14. 12. 2001)	24. 1. 2002
23. 11. 2001 Neunte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertsechzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrslandeplatz Augsburg) 96-1-2-160	24 953	(234	14. 12. 2001)	15. 12. 2001

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABl. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
26. 11. 2001	Verordnung (EG) Nr. 2298/2001 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Ausfuhr der im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe gelieferten Erzeugnisse	L 308/16	27. 11. 2001
26. 11. 2001	Verordnung (EG) Nr. 2299/2001 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen und der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 mit gemeinsamen Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse	L 308/19	27. 11. 2001
15. 11. 2001	Verordnung (EG) Nr. 2302/2001 des Rates mit den Durchführungsvorschriften zu Artikel 12 Absatz 2 des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Fürstentum Andorra	L 310/1	28. 11. 2001
15. 11. 2001	Verordnung (EG) Nr. 2303/2001 des Rates über den Abschluss von zwei Abkommen in Form von Briefwechseln über die Verlängerung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Senegal über die Fischerei vor der senegalesischen Küste für die Zeit vom 1. Mai 2001 bis zum 31. Juli 2001 und für die Zeit vom 1. August 2001 bis zum 31. Dezember 2001	L 310/6	28. 11. 2001
27. 11. 2001	Verordnung (EG) Nr. 2305/2001 der Kommission zur Eröffnung und Verwaltung eines Zollkontingents für Reis mit Ursprung in den am wenigsten entwickelten Ländern für das Wirtschaftsjahr 2001/02	L 310/10	28. 11. 2001
28. 11. 2001	Verordnung (EG) Nr. 2311/2001 der Kommission zur Einstellung der Kabeljaufischerei durch Schiffe unter der Flagge Belgiens	L 312/3	29. 11. 2001
28. 11. 2001	Verordnung (EG) Nr. 2312/2001 der Kommission zur Einstellung des Heringsfangs durch Schiffe unter der Flagge Dänemarks	L 312/4	29. 11. 2001
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2305/2001 der Kommission vom 27. November 2001 zur Eröffnung und Verwaltung eines Zollkontingents für Reis mit Ursprung in den am wenigsten entwickelten Ländern für das Wirtschaftsjahr 2001/02 (ABl. Nr. L 310 vom 28. 11. 2001)	L 312/30	29. 11. 2001
29. 11. 2001	Verordnung (EG) Nr. 2317/2001 der Kommission zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 743/2001 zur Einstellung der Fischerei auf Wittling durch Schiffe unter der Flagge Schwedens	L 313/8	30. 11. 2001
29. 11. 2001	Verordnung (EG) Nr. 2318/2001 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates hinsichtlich der Anerkennung der Erzeugerorganisationen im Sektor Fischerei und Aquakultur	L 313/9	30. 11. 2001
29. 11. 2001	Verordnung (EG) Nr. 2319/2001 der Kommission zur Festsetzung der endgültigen Beihilfe für bestimmte Körnerleguminosen im Wirtschaftsjahr 2001/02	L 313/12	30. 11. 2001
30. 11. 2001	Verordnung (EG) Nr. 2348/2001 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2921/90 über die Gewährung von Beihilfen für die zur Herstellung von Kasein und Kaseinaten bestimmte Magermilch	L 315/41	1. 12. 2001
30. 11. 2001	Verordnung (EG) Nr. 2349/2001 der Kommission über die Eröffnung eines Zollkontingents für die Einfuhr von bestimmten im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates genannten landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen mit Ursprung in Island ⁽¹⁾	L 315/42	1. 12. 2001

(¹) Text von Bedeutung für den EWR.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mbH. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mbH., Postfach 13 20, 53003 Bonn

Telefon: (02 28) 3 82 08-0, Telefax: (02 28) 3 82 08-36

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2001 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mbH. (Kto.Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 7,40 DM (5,60 DM zuzüglich 1,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mbH. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		Nr./Seite	– Ausgabe in deutscher Sprache – vom
30. 11. 2001	Verordnung (EG) Nr. 2350/2001 der Kommission über die Eröffnung eines Zollkontingents für die Einfuhr von bestimmten im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates genannten landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen mit Ursprung in Norwegen ⁽¹⁾	L 315/44	1. 12. 2001
	(1) Text von Bedeutung für den EWR.		
30. 11. 2001	Verordnung (EG) Nr. 2351/2001 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 896/2001 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates hinsichtlich der Regelung für die Einfuhr von Bananen in die Gemeinschaft	L 315/46	1. 12. 2001
30. 11. 2001	Verordnung (EG) Nr. 2352/2001 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1608/2000 mit Übergangsmaßnahmen bis zum Inkrafttreten der endgültigen Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein	L 315/47	1. 12. 2001
3. 12. 2001	Verordnung (EG) Nr. 2364/2001 der Kommission zur Einstellung der Fischerei auf Schwarzen Heilbutt durch Schiffe unter der Flagge des Vereinigten Königreichs	L 318/5	4. 12. 2001
3. 12. 2001	Verordnung (EG) Nr. 2365/2001 der Kommission zur Einstellung der Rotbarschfischerei durch Schiffe unter der Flagge des Vereinigten Königreichs	L 318/6	4. 12. 2001
30. 11. 2001	Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2367/2001 des Rates zur Änderung der Verordnungen (EG, EGKS, Euratom) Nr. 106/2001 zur Festsetzung der Berichtigungskoeffizienten, die mit Wirkung vom 1. Juli 2000 auf die Dienstbezüge der Beamten der Europäischen Gemeinschaften in Drittländern anwendbar sind, und (EG, EGKS, Euratom) Nr. 1794/2001 zur Festsetzung der Berichtigungskoeffizienten, die mit Wirkung vom 1. Januar 2001 auf die Dienstbezüge der Beamten der Europäischen Gemeinschaften in Drittländern anwendbar sind, hinsichtlich der Berichtigungskoeffizienten, die mit Wirkung vom 1. Juli 2000 und 1. Januar 2001 auf die Dienstbezüge der Beamten in Naka (Japan) anwendbar sind	L 320/1	5. 12. 2001